

Abonnementspreis: In ganzen deutschen Reichs: Jährlich: 18 Mark. 1/2 Jährlich: 4 Mark 50 Pf. Einzelne Nummern: 10 Pf. Anserhalb des deutschen Reichs tritt Post- und Zeitungsanhang hinzu. Inseratenpreise: Für den Raum einer gespaltelten Petitzeile 20 Pf. Unter „Eingewandt“ die Zeile 50 Pf. Erscheinen: Täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage Abends für den folgenden Tag.

# Dresdner Journal.

Verantwortliche Redaction: Oberredacteur Rudolf Günther in Dresden.

Inseratenaufnahme auswärts: Leipzig: Fr. Brandteller, Commissionär des Dresdner Journals; Hamburg-Berlin-Wien-Leipzig-Basel-Breslau-Frankfurt a. M.: Haasenstein & Vogler; Berlin-Wien-Hamburg-Frankfurt a. M.: Neumann, Neudammstr. 11; Bremen: H. Schlotte; Breslau: L. Stangen's Bureau; Chemnitz: Fr. Voigt; Frankfurt a. M.: K. Jaeger'sche u. J. C. Hermann'sche Buchhandlung; Gießen: G. Müller; Hannover: C. Schöner; Paris-Berlin-Frankfurt a. M.: Stollberg; Danzig & Co.; Hamburg: F. Klasingen, A. Steiner. Herausgeber: Königl. Expedition des Dresdner Journals, Dresden, Zwingenstraße No. 30.

## Amtlicher Theil. Bekanntmachung.

In Folge der Mittheilung des Herrn Reichskanzlers, daß in letzter Zeit öfters Apothekerlehrlinge sich zur Apothekerlehrlingsprüfung gemeldet haben, welche die vorgeschriebene Lehrzeit mit Unterbrechungen zurückgelegt hatten, und daß hierbei die Frage zur Erörterung gekommen sei, ob in derartigen Fällen die beantragte Zulassung zur Prüfung zu gestatten sei, wird hiermit bekannt gemacht, daß unter der in § 3 Biffer 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Prüfung der Apothekerlehrlinge, vom 13. November 1875 (Centralblatt für das deutsche Reich Seite 761) geforderten Lehrzeit eine Lehrzeit zu verstehen ist, welche in unmittelbarer Aufeinanderfolge oder doch wenigstens ohne erhebliche Unterbrechungen zurückgelegt ist, in Uebereinstimmung mit der betreffenden Landesregierung, in besonderen Ausnahmefällen von der fraglichen Vorschrift Dispensation zu erteilen. Dresden, am 26. April 1880.

Ministerium des Innern. v. Rositz-Balwiz. Leubert.

## Nichtamtlicher Theil. Telegraphische Nachrichten.

Wien, Freitag, 7. Mai, Abends. (Tel. d. Boh.) Montenegro hat an die Pforte eine Note gerichtet und folgende Forderungen formuliert: 1) Daß die osmanische Regierung die Bestimmung des Konstantinopeler Memorandums ausführe, laut welcher die montenegrinischen Truppen in den Besitz der befestigten Stellungen zu treten haben; 2) daß die montenegrinische Regierung für alle infolge der Rückführung der erwähnten Clausel seit dem 22. April bis zum Tage, wo die montenegrinischen Truppen von jenen befestigten Punkten regelmäßigen Besitz ergreifen, getragenen Kosten und Ausgaben, sowie für die erlittenen Verluste entschädigt werde; 3) Montenegro, welches sich auf das Völkerrecht stützt, daß die Beziehungen zwischen zwei in Frieden lebenden Grenzstaaten regelt, verlangt, daß die Regierung des Sultans ernste und energische Maßregeln ergreife, um ihre auf montenegrinischem Gebiete sich befindenden bewaffneten Unterthanen zur Rückkehr in das Kaiserreich zu zwingen, um die Erneuerung eines so anormalen Vorkommnisses zu verhindern.

Prag, Sonnabend, 8. Mai. (Tel. d. Dresdn. Journ.) Der „Politik“ zufolge beabsichtigen etwa 15 tschechische Abgeordnete, darunter beide Adamek, Dr. Nech und Dr. Gregr, demnach ihre Mandate niederzulegen.

Buda-Pest, Sonnabend, 8. Mai. (Tel. d. Dresdn. Journ.) Der volkwirtschaftliche Ausschuss der Deputirtenakademie acceptierte heute unversändert die Handelsconvention mit Deutschland. Betreffs der Regelung des Appreturverfahrens erklärte die Regierung, in Abicht des Appreturverfahrens die bezüglichen Erleichterungen anstreben zu erhalten. Auch diese Vorlage wurde angenommen.

Im Verlaufe der Verhandlungen erklärte der Handelsminister auf Anfrage des Deputirten Jalt, ob die Regierung bei dem autonomen Tarife verharren oder Oesterreich eine Erhöhung einzelner Sätze zugeben wolle: die Regierung halte, wenn sich auch Veränderungen des autonomen Tarifes in dem einen oder dem andern Punkte als notwendig erweisen

solten, wesentliche Veränderungen, insbesondere Erhöhungen nicht für rathlich. Die Regierung habe jede hierauf gerichtete Bestrebung abgewiesen.

Paris, Freitag, 7. Mai, Abends. (W. T. B.) In der Deputirtenkammer wurden heute die Interpellation des Bonapartisten Mitsch über die Anwendung der Censur bei den Journalen und die Interpellation des Legitimisten Vaubry d'Arson, betreffend die Annulirung eines gegen die Decrete vom 29. März gerichteten Beschlusses des Generalrats der Bände, auf 1 Monat zurückgestellt. Die Kammer fuhr dann in der Tarifberatung fort und genehmigte den Tarif für linnene Fäden nach den Anträgen der Regierung. Schließlich wurde der Antrag auf Aufhebung des Gesetzes vom Jahre 1874, welches an Sonn- und Festtagen die Arbeit untersagt, in erster Lesung angenommen.

Paris, Sonnabend, 8. Mai. (Tel. d. Dresdn. Journ.) Die „Börseblatt“ meldet, haben die Comités der Staatsbahnen beschlossen, eine Totaldividende von 30 Frs. zu proponiren.

Brüssel, Freitag, 7. Mai, Abends. (W. T. B.) Die Repräsentantenkammer beriet heute den Gesetzentwurf, betreffend die Verlängerung des Gesetzes über die Ausländer. Im Laufe der sehr erregten Debatte erklärte der Justizminister Bara, die Regierung werde den französischen Jesuiten gegenüber genau dieselbe Linie einhalten, die sie in Bezug auf deutsche Mitglieder religiöser Orden eingehalten habe. Wenn die aus ihrem Lande vertriebenen Congregationen sich etwa in Belgien zu reconstituiren versuchten sollten, werde er das Gesetz zur Anwendung bringen.

Rom, Sonnabend, 8. Mai. (Tel. d. Dresdn. Journ.) Die Abgeordneten Nicasoli und Peruzzi erklären in den Zeitungen, daß sie sich vom öffentlichen Leben zurückziehen.

## Dresden, 8. Mai.

In der 31. Sitzung des Reichstags am 16. April dieses Jahres hat der Abgeordnete Liebknecht bei Begründung seines Antrags wegen Entrückung eines gegen den Abgeordneten Biemer in Chemnitz bei dem dortigen Amtsgericht schwelenden Strafverfahrens im unmittelbaren Anschluß an seine — übrigens unrichtige — Behauptung, daß durch eine von der Staatsanwaltschaft beantragte gemeinsame gerichtliche Verurteilung der Art. 31 der Reichsverfassung verletzt worden sei, nach Ausweis des telegraphischen Berichtes wörtlich Folgendes geäußert: „Sie sehen also, meine Herren, daß eine flagranter Verletzung von Recht und Recht, sogar der Reichsverfassung vorliegt. Und hier habe ich noch eines erwähnen und charakteristischen Umstandes zu erwähnen. Derjenige Beamte der Staatsanwaltschaft, welcher in diesem Falle das Recht mit Füßen getreten hat, wo es geht, einem Socialdemokraten entgegenzutreten, dieser selbe Beamte hat voriges Jahr, wozu ich die actenmäßige Beweise habe, veranlaßt, daß ein Mann, welcher August mit Kindern getrieben, wieder in Freiheit gelangt ist. — d. h. der Mann wurde auf Grund ärztlicher Zeugnisse in eine Irrenanstalt entlassen, was der natürlichste Entschluß ist. Die Beweise dafür werde ich auf Belegen vorbringen.“

Die hierin liegenden tatsächlichen Behauptungen, daß der Staatsanwalt auf Grund ärztlichen Zeugnisses die Entlassung eines Gefangenen in eine Privatstalt veranlaßt habe und daß der Gefangene aus dieser entlassen sei, begründen für sich allein noch nicht den Vorwurf einer Verletzung gegen den Staatsanwalt, viel weniger den Vorwurf, daß er dem Gefangenen zur Flucht habe verhelfen wollen. Gleichwohl hat eine solche grobe Fälschung der Thatsachen die Begünstigung eines Verbrechens dem betreffenden

Staatsanwalt Schuld gegeben werden sollen. Rein Bericht würde als zweifelhaft angesehen haben, daß diese Absicht Liebknecht's aus der Fassung und dem Zusammenhange der Redenungen, insbesondere auch daraus hervorgeht, daß der behauptete Vorgang als ein Gegenstand zu der demselben Staatsanwalt beigegebenen tendenziösen Verlesung der Reichsverfassung bei der strafrechtlichen Verlesung eines Socialdemokraten hingestellt worden ist. Die nachfolgenden Reden geben auch dafür Zeugnis, daß in Liebknecht's Redenungen im Reichstag selbst eine schwere Beschuldigung des betreffenden Staatsanwalts gefunden worden ist. Liebknecht hat sich darauf berufen, daß er sie beweisen könne, und auf Verlangen beweisen werde. Da sein Privilegium als Abgeordneter ihn davor schützt, zum Erbringen seiner Beweise durch Anstellung einer Klage auf Grund § 186 des Straf-Gesetz-Buchs genöthigt zu werden, so wollen wir ihm den Anlaß dazu hiermit geben, indem wir nicht bloß die ohne Substantiirung geliebene Beschuldigung als unbegründet, sondern auch seine tatsächlichen Behauptungen, an welche er sie geknüpft hat, als Sog für Sog falsch bezeichnen.

Nach der von dem angegriffenen Staatsanwalt auf Anfrage des Justizministeriums erstatteten amtlichen Anzeige ist folgendes der einzige Vorgang, auf welchen sich die Liebknecht'sche Erzählung beziehen läßt.

In den ersten Monaten des vorigen Jahres — zu welcher Zeit der in jener Strafsache gegen den Abg. Biemer thätig gewesene Beamte der Staatsanwaltschaft zu Chemnitz der Staatsanwaltschaft bei dem damaligen Bezirksgerichte zu Dresden angehört hat — kam eine hiesige, sehr bekannte Persönlichkeit in den Verdacht, des vom Abg. Liebknecht bezeichneten Verbrechens sich schuldig gemacht zu haben. Nach einigen vorbereitenden Erhebungen beantragte die Staatsanwaltschaft bei dem Bezirksgerichte die Eröffnung der Verurteilung gegen den Beschuldigten. Da Letzterer nach gerichtlichem Gutachten krank und nicht transportfähig war, richtete die Staatsanwaltschaft ihren Antrag gleichzeitig darauf, daß der Beschuldigte, sobald sein Gesundheitszustand es erlaube, in Untersuchungshaft verlegt werde. Dies ist nicht zur Ausführung gekommen. Der geistige Zustand des Beschuldigten war ein solcher, daß von ärztlicher Seite Bedenken gegen seine Zurechnungsfähigkeit erhoben und es für nothwendig erklärt wurde, ihn in einer Heilanstalt der ärztlichen Beobachtung zu unterwerfen. Der Beschuldigte wurde in eine Privatheilanstalt in Pirna gebracht. Die Staatsanwaltschaft ihrerseits hat diese Maßregel nicht veranlaßt, bei derselben überhaupt nicht concurrirt. Vom Untersuchungsrichter aber wurde Vorjorge getroffen, daß ohne seine Genehmigung der Beschuldigte aus der Anstalt nicht entlassen werde. Im weiteren Verlaufe der Untersuchung wurde gerichtsärztlich festgestellt, daß der Beschuldigte an einem die Freiheit des Willens ausschließenden krankhaften Zustande der Geistesthätigkeit leide und die Hoffnung auf eine Wiedererlangung einer ungestörten Geistesthätigkeit für ihn geschwunden erscheine. Unter diesen Umständen konnte von einer weiteren strafrechtlichen Verlesung nicht die Rede sein. Der Untersuchungsrichter sprach sich daher für Wiederentstellung der Untersuchung aus, die Staatsanwaltschaft stimmte zu und das Bezirksgericht in collegialer Zusammenstellung beschloß die Einstellung der Untersuchung. Bis zu diesem Zeitpunkte ist der Beschuldigte unangeführt in der Heilanstalt geblieben. Was später aus ihm geworden, ist amtlich nicht bekannt. Die Justizbehörden hatten daran nach Erledigung des Strafverfahrens kein Interesse zu nehmen.

Aus dieser Sachverhalt ergibt sich, falls Liebknecht — wie nicht anders angenommen werden kann, so lange er nicht das Gegentheil behauptet — diesen

Vorgang im Auge gehabt hat, für die Beantwortung seiner Erzählung im Reichstag Folgendes: Es ist nicht wahr, daß der Beschuldigte auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft in eine Privatheilanstalt gebracht worden ist; die Staatsanwaltschaft ist bei dieser Maßregel ganz unbetheiligt gewesen. Es ist nicht wahr, daß der Beschuldigte in die Anstalt entlassen worden ist; er war nie verhaftet und konnte also auch nicht aus einer Haft entlassen werden. Es ist nicht wahr, daß der Beschuldigte entlassen ist; er hat vielmehr bis zur völligen Erledigung des Strafverfahrens zur Verfügung der Behörden gestanden. Nach Einstellung der Untersuchung konnte eine Flucht nicht mehr in Frage kommen.

Hiermit ist aber das Maß der Unrichtigkeiten in der Liebknecht'schen Erzählung noch nicht erschöpft. Es kommt noch hinzu, daß derjenige Staatsanwalt, welchen wegen des Verfahrens in dieser Sache ein Vorwurf treffen könnte, wenn ein solcher überhaupt begründet wäre, nicht derselbe Beamte, der in dem Strafverfahren gegen Biemer und Gen. thätig gewesen, sondern ein anderer Beamter ist. Der Staatsanwalt, dessen Etre Liebknecht angeklagt, ist in jene Dresden'sche Untersuchung erst im letzten Stadium eingetreten, nachdem sein Colleague, welcher bis dahin die Sache selbständig und ohne jede Concurrenz des Ersteren bearbeitet hatte, aus der Staatsanwaltschaft ausgeschieden war, und zwar erst zu einer Zeit, zu welcher der Beschuldigte sich in der Heilanstalt bereits befand. Nicht er wäre es daher gewesen, welcher die Entlassung des Beschuldigten veranlaßt hätte, wenn überhaupt eine Entlassung von der Staatsanwaltschaft veranlaßt worden wäre.

## Tagesgeschichte.

Berlin, 7. Mai. Die Lage der Debatte über die Socialistenvorlage im Reichstage sind vorüber; der Reichstag hat der Vorlage mit den von einer Commission beschlossenen Abänderungen mit großer Majorität zugestimmt, und es ist somit Aussicht vorhanden, daß erst in einer Reihe von Jahren der Parlamentsaal auf der Leipziger Straße wieder den Tumultplatz für die langathmigen bald anklingenden, bald drohenden Redebühnen der socialdemokratischen Wortführer abgeben wird, die nun einmal mit den Verhandlungen über eine solche Vorlage unvermeidlich verbunden sind. Es war die Folge eines Einverständnisses zwischen allen Parteien, daß den im Uebrigen durch das Gesetz „mandatirt“ gemachten Vertretern der socialdemokratischen Partei bei diesem Anlaß möglichst Gelegenheit gegeben werde, dem langverhaltenen Redegerade Luft zu machen, und man wird nicht behaupten können, daß die Beneficiaten von dieser Lizenz einen allzubeherrschenden Gebrauch gemacht hätten. Mit viel Geduld und wenig Interesse hörte das Haus in seiner großen Mehrheit vier lange Sitzungen hindurch die endlosen Ausführungen der Herren an, die mit einer langen Reihe von Anklagen gegen Polizeibehörden und Staatsanwälte, gegen Regierungsbehörden und Reichscommissionen ausgefüllt sind, aus denen hervorgehen soll, daß das Gesetz nicht im Sinne des Gesetzgebers, oder, wie es die Herren mit einem mindestens an der Grenze des parlamentarisch Erlaubten stehenden Ausdruck zu bezeichnen pflegen, illoyal gehandhabt werde. Nach dem bekannten Satz: „calumniator audacter semper aliquid haeret“: nur frisch drauf los verlesendet, etwas bleibt doch hängen, verfahren sie, und siehe da, das Sprichwort behält Recht, es finden sich doch verschiedene der Minorität des Hauses angehörende Mitglieder, welche meinen: „Ja, wenn so viel Anklagen vorgebracht werden, da muß doch etwas Wahres daran sein, und wenn nur ein Theil wahr ist, da kann man mit gutem Gewissen doch nicht für Verlängerung des Ge-

## Feuilleton.

Redigirt von Otto Sand.

### Von der Fischereiausstellung.

Die Ausstellungen Englands und der Vereinigten Staaten von Nordamerika nehmen die Sätze des ersten Stocks, rechts und links von der Haupttreppe ein. Die englische Ausstellung, räumlich nicht so ansgedeht wie die Nordamerikas, repräsentirt sich Dank des fast unbegrenzten Fonds, den die Regierung ihrem Comissar zur Verfügung gestellt, in überaus splendider Weise; mächtige Karten, die die Wände bedecken, geben interessanten Aufschluß über den bedeutenden Umfang, den die Fischerei in England und Schottland zur Zeit einnimmt; trefflich gearbeitete Modelle belehren uns über Bau und Einrichtung der Boote. Das Gebiet der Fischereigeräthe ist reich und erschöpfend vertreten; wissenschaftliche Instrumente führt uns in trefflicher, präciser Ausführung das Meteorological Council zu London vor, und endlich weist die englische Ausstellung ein Gebiet auf, das wir in gleicher Ausdehnung in keiner andern Abtheilung finden, das künstliche: zahlreich meistershaft ausgeführten Delgemälden haben Szenen aus dem Leben der Fische als Motiv gebildet. Die Konservirung der Fische, namentlich der Feringe, wird uns in einem Modell vorgeführt, das uns einen Einblick in die Salzerie von Jac. Mc. Gombie u. Co. in Peterhead gestattet. Auch fertige Producte der Conservirung sind in reicher Menge ausgeföhrt. — Eine der besten Abtheilungen der ganzen Ausstellung ist die, deren Zusammenstellung wir der United

States-Commission of Fish and Fisheries zu Washington verdanken und die uns ein treffliches Bild der Fischerei in den Vereinigten Staaten giebt. Eine große Collectionausstellung zeigt uns in Gypsabgüssen oder bildlichen Darstellungen 236 der wichtigsten Fischarten Nordamerikas, sowie die Säugethiere, Vögel und Reptilien, die in Bezug auf Fischzucht schädlich oder nützlich sind. Eine besondere Aufmerksamkeit ist der Kuster gewidmet, deren Verbreitung, deren Eigenthümlichkeiten in den Formen, im Wochsthum, in den Zuchtmethoden und eine Reihe von Inseln darstellen. Daneben finden wir eine treffliche Sammlung von Algen und Lauge, die die Prof. Eaton, Anderson und Farlow naturgetreu präparirt haben. Das Hauptinteresse nehmen jedoch in der amerikanischen Abtheilung jene Objecte in Anspruch, die sich auf künstliche Fischzucht beziehen, und es ist sehr zu bedauern, daß gerade diese Sachen ziemlich verstreut in den Schränken des Corridors aufgestellt sind.

Nächst den Franzosen, die bekanntlich zuerst die von den Deutschen gegebene Anregung benutzten und die künstliche Fischzucht zu einem bedeutungsvollen Industriezweig erhoben, waren es die Amerikaner, die bahnbrechend auf diesem Gebiete vorgingen. Die Franzosen hatten die Nachahmung der natürlichen Verhältnisse als eine Hauptaufgabe der künstlichen Fischzucht betrachtet. Sie hatten infolge dessen ihre Brutkästen möglichst dem Fischthete ähnlich zu machen gesucht, waren dabei aber auf zwei erhebliche Schwierigkeiten gestoßen; einmal hatte das die Eier überströmende Wasser nur die obersten Schichten getroffen, und da die Eier ohne Wasser nicht existenzfähig waren, war man gezwungen gewesen, nur dünne Schichten in die

Brutkästen zu legen, und dann hatte das überströmende Wasser auf die Eier allen Schamm abgesetzt und dadurch wiederum die Entwicklung der Eier gestört. Die Amerikaner haben daher in richtiger Erkenntniß dieser Uebelstände das Princip der Naturnachahmung verlassen und sich mehr an die Sache selbst haltend, das der Unterströmung angenommen, bei dem das Wasser, das durch Löcher von unten in den eigentlichen Brutapparat eindringt, die in beliebiger Höhe aufgeschichteten Eier sämtlich befeuchtet und zugleich einen unter andern Verhältnissen schädigenden gegenseitigen Druck der Eier vermeidet. Der californische Brutapparat, dem dieses Princip zu Grunde liegt, hat sich auch in Deutschland Anerkennung verschafft, wenn er auch hier einigen Veränderungen unterworfen werden mußte, Veränderungen, die ihre Veranlassung in dem verschiedenartigen Betriebe der Fischzucht in beiden Ländern haben, und hier kommen wir auf den zweiten Umstand, der uns die Ausstellung der amerikanischen Fischzucht interessant macht. Während wir in Deutschland über den Kleinbetrieb bei der künstlichen Fischzucht noch nicht hinausgekommen sind, hat man in Amerika die großartigen Anlagen geschaffen, die Dampfkraft und Maschinenarbeit in ausgedehntem Maße sich zu Nuzze gemacht. Ueberaus erschöpfend hat Amerika die Geräthe für den Fischereibetrieb ausgestellt und hierbei ebensoviele den historischen, wie den geographischen Gesichtspunkt berücksichtigt. Diese Abtheilung, die vollständigste ihrer Art in der ganzen Ausstellung, dürfte mehr, als alle andern geeignet sein, ein Bild von der reichen Mannichfaltigkeit zu geben, die die Fischereigeräthe aufweisen, ein Bild, das um so eigenthümlicher ist, als es uns zugleich zeigt,

daß all dieser Mannichfaltigkeit doch immer die gleichen einfachen Principien zu Grunde liegen, mögen wir die Geräthe vor Augen haben, wie sie im hohen Norden von den Eskimos gebraucht werden, oder mögen sie den Indianern der Westküste als Hilfsmittel gebildet haben. Es ist dies gerade einer jener allgemeinen Gesichtspunkte, die uns zum ersten Mal durch die Ausstellung evident vor Augen geführt werden, diese principielle Uebereinstimmung der Fischereigeräthe, die wir überall wiederfinden, bei den Fischern der nordischen Gewässer, bei den Fischern Chinas, Japans und der malayischen Gewässer, in Amerika und an den Gestaden des Mittelmeeres. Die Kartographie, soweit sie die geographische Verbreitung der Fische zum Gegenstande hat, ist auch hier reich vertreten, und nicht unerwähnt mag es bleiben, daß Amerika auch eine Specifikation der auf Fischerei und Fischzucht bezüglichen Patente ausgestellt hat.

Preisaufgaben. Der Dresdner Kunstgewerbeverein hat auf Grund seiner Statuten beschlossen, folgende Preisaufgaben zu stellen: 1) Entwurf zu einem Pianinogehäuse, 2) Entwurf zu einem Rachehofen mit oder ohne Kamin, 3) Entwurf zu einem Tafelservice in Porzellan mit einfacher Bemalung, 4) Entwurf zu einem Tafelbedeckel in Bronze oder bronzirtem Metall, 5) Entwurf zu einem silbernen Gefäß, 6) Entwurf zu einer gemalten Zimmerdecke für ein Herrenzimmer von 4, 5 zu 6 Meter Tiefe. Das Preisgericht besteht aus Prof. C. Graff, Hofbildhauer Hartmann, Architekt A. Quasthild, Silberarbeiter Wapö, Prof. W. Kade, Decorationsmaler Schaberski, Prof. Weigbach. Die näheren Bedingungen dieser interessantesten